

19. Fachzahnarzt für Kieferorthopädie	3 Jahre
20. Facharzt für pathologische Anatomie ..	3 Jahre
21. Facharzt für Anatomie	3 Jahre
22. Facharzt für Physiologie	4 Jahre
23. Facharzt für physiologische Chemie ..	4 Jahre
24. Facharzt für Pharmakologie	4 Jahre
25. Facharzt für gerichtliche Medizin	3 Jahre
26. Facharzt für Sozialhygiene	3 Jahre
27. Facharzt für Arbeitshygiene	3 Jahre
28. Facharzt für Hygiene und Epidemiologie	3 Jahre
29. Facharzt für Bakteriologie und Serologie	3 Jahre

Eine Tätigkeit in einer Einrichtung des vorbeugenden Gesundheitsschutzes und die Aneignung gründlicher Kenntnisse im Gutachterwesen sind Bestandteile der fachärztlichen Ausbildung.

(3) Der Gang der Ausbildungen in den einzelnen Fachrichtungen wird durch Anweisung des Ministers für Gesundheitswesen geregelt.

(4) Voraussetzung für die fachärztliche Ausbildung ist die Erteilung der Approbation nach Beendigung der vorgeschriebenen Pflichtassistentenzeit. Für die Anerkennung als Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten ist neben der Approbation als Arzt die Approbation als Zahnarzt erforderlich. Für die Anerkennung als Fachzahnarzt für Kieferorthopädie ist die Berechtigung zur Behandlung von Mund- und Kieferkrankheiten nachzuweisen.

(5) Der Minister für Gesundheitswesen bestimmt, in welchen weiteren medizinischen Fachrichtungen die Ausbildung und staatliche Anerkennung als Facharzt erfolgt bzw. in welchen Fachrichtungen die Ausbildung und staatliche Anerkennung wegfällt.

§ 2

(1) Als fachärztliche Ausbildung wird nur eine ärztliche Tätigkeit gerechnet, bei der unter Anleitung und Aufsicht eines Facharztes eine gezielte Arbeitsverrichtung und wissenschaftliche Vervollkommnung zum Zwecke der Erreichung bestimmter fachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten stattfindet. Nur die Aufnahme bzw. Beendigung einer solchen dienstlichen Tätigkeit in einer zur Ausbildung zugelassenen Einrichtung ist vom Leiter der Einrichtung der Abteilung Gesundheitswesen gemäß § 8 Abs. 1 zu melden und durch Zeugnisse im Sinne § 10 dieser Anordnung zu beurteilen. Eine fachärztliche Ausbildung findet nicht schon statt, wenn eine ärztliche Tätigkeit in Einrichtungen bzw. Fachabteilungen, deren Leiter ein Facharzt ist, oder in sonstiger Weise eine dienstliche Aufsicht durch einen Facharzt erfolgt.

(2) Die Facharztausbildung ist in Assistenzarzt- oder Stationsarztstellen abzuleisten.

§ 3

(1) Die Ausbildung darf nur in den Einrichtungen oder Fachabteilungen stattfinden, die hierzu geeignet und bestimmt sind. Die fachärztliche Ausbildung darf ferner nur unter Anleitung und Aufsicht eines hierfür berechtigten Facharztes desjenigen Fachgebietes, in dem ein vorgeschriebener Ausbildungsabschnitt abgeleistet wird, erfolgen. Diese Berechtigungen erteilt die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes.

(2) Für die Ausbildung sind nur Fachabteilungen der Kliniken, Krankenhäuser und Polikliniken sowie wissenschaftliche Fachinstitute geeignet, in denen eine

vielseitige Ausbildung gewährleistet wird. Sie müssen über die Einrichtungen verfügen, die für eine gründliche und umfassende Ausbildung in dem betreffenden Fach erforderlich sind.

(3) Kliniken und Institute der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, der Universitäten, der Medizinischen Akademien, der zentralen Forschungsinstitute des staatlichen Gesundheitswesens und Bezirkskrankenhäuser sind zur Ausbildung im Rahmen ihrer Ausbildungsmöglichkeiten zugelassen. Leiter der Fachabteilungen und Oberärzte, die Fachärzte sind und in den im Abs. 2 genannten Kliniken und Instituten tätig sind, haben die Berechtigung zur Ausbildung von Fachärzten in ihrer Fachrichtung.

(4) Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes kann mit Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen Einrichtungen für einen Teil der Ausbildung in einer bestimmten Fachrichtung nach den jeweiligen fachlich-wissenschaftlichen Voraussetzungen zulassen. Bezirkshygieneinstitute, Entbindungsheime und Tbc-Beratungsstellen können für die Ausbildung in den entsprechenden Fachgebieten (Facharzt für Hygiene und Epidemiologie, Facharzt für Bakteriologie und Serologie, Facharzt für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe, Facharzt für Lungenkrankheiten), wenn die Voraussetzungen gegeben sind, zugelassen werden.

(5) Die zur fachärztlichen Ausbildung berechtigten Fachärzte führen die Ausbildung im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten durch.

§ 4

(1) Die Berechtigungen gemäß § 3 sind dem Ministerium für Gesundheitswesen zur Bestätigung bekanntzugeben. Das Ministerium für Gesundheitswesen veröffentlicht eine Liste der zur Facharztausbildung zugelassenen Einrichtungen und der zur Facharztausbildung zugelassenen Ärzte. Bei Ergänzungen und Streichungen erfolgt eine Berichtigung.

(2) Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes und die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises führen eine ständige Übersicht über die zur fachärztlichen Ausbildung zugelassenen Einrichtungen bzw. Fachabteilungen, ihre Ausbildungsplätze sowie über die Fachärzte, die zur Ausbildung berechtigt sind.

§ 5

(1) Die Facharztausbildung soll ohne Unterbrechung erfolgen. Die Facharztausbildung in den letzten sechs Monaten muß in ein und derselben Fachabteilung stattfinden. Ausnahmen genehmigt die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes.

(2) Die in den Ausbildungsanweisungen gemäß § 1 Abs. 3 in einzelnen Ausbildungsabschnitten festgelegten Tätigkeiten sind zeitlich möglichst zusammenhängend abzuleisten. Die Reihenfolge der einzelnen Ausbildungsabschnitte kann sich je nach den vorhandenen Möglichkeiten und nach dem Wunsch des in Ausbildung stehenden Arztes richten.

(3) Ärzte, die bereits in Facharztausbildung stehen, setzen ihre weitere Ausbildung nach den neuen Ausbildungsbestimmungen fort. Die vor Inkrafttreten dieser Anordnung begonnene Facharztausbildung wird voll angerechnet.

§ 6

(1) Die fachärztliche Ausbildung ist in hauptberuflicher Tätigkeit abzuleisten.